



2018, Tierbestände für Tiere der Pferdegattung ab der TVD / Fragen und Antworten

Frage	Antwort
Wir gehen davon aus, dass analog der Einführungsphase TVD-Daten Rindvieh für die Direktzahlungen, allen Tierhaltern zumindest einmalig ein Versand mit den massgebenden Pferdedaten in Papierform zugestellt wird. Wie läuft die Erstinformation im Vorfeld?	Es wird kein Papierversand stattfinden. Ab Mitte Jahr 2017 soll der erweiterte GVE-Rechner den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zur Verfügung stehen. Für Pferde und Bisons können mit dem GVE-Rechner Einzeltierlisten und die Zusammenfassung generiert werden, die analog zu denen für das Rindvieh aufgebaut ist. Die Abfrage „Bestandesverlauf“ wird in zweiter Priorität angepasst, sofern überhaupt ein Bedarf besteht. Im Januar 2017 wird die TVD Equiden mit der Erfassung der Widerristhöhe erweitert. In diesem Zusammenhang findet eine erste Information der Tierhalter und Tierhalterinnen durch die Identitas AG statt. Das BLW sieht weitere Informationen mittels Kolas-Notiz, evtl. BLW-Newsletter und über Agate vor.
DZV Art. 115c Absatz 5 (Übergangsbestimmung) Genügt eine Art Selbstdeklaration als "Einsprache"?	Ja, das genügt.
Wann können die Kantone die erste Testdatenlieferung erwarten? Erst wenn die Datenlieferung klar ist, können die Kantone entscheiden, wie per Januar 2018 ein Meldeprozess (gemäss DZV Art. 115c) für Abweichungen beim Pferdebestand aufgebaut wird.	Testdaten sollten ab dem Zeitpunkt des Release des GVE-Rechners von der TVD bereitgestellt werden können. Die Daten sollen im bisherigen xml integriert werden. Die Datenlieferung wird um die neuen Tierkategorien für Tiere der Pferdegattung und die Bisons erweitert.
Gemäss TVD-Verordnung Art. 20 Abs. 3 informiert die TVD die meldende Person über festgestellte Unstimmigkeiten und gibt ihr die Möglichkeit die Daten zu ergänzen oder klarzustellen. Wie ist diese Information konkret vorgesehen?	Es handelt sich um den ordentlichen Prozess zur Datenberichtigung auf der TVD. Dieser ist grundsätzlich unabhängig von dem Vollzug der DZV durch die Kantone. Wir gehen davon aus, dass einige Tierhalter und Tierhalterinnen aufgrund der Nutzung des erweiterten GVE-Rechners Berichtigungen auf der TVD beantragen werden.

Frage	Antwort
<p>Wie erfährt die TVD, welche „meldende Person“ sie informieren muss, wenn ein DZ-Betrieb eine TVD-Nummer hat mit verschiedenen Pferde-Eigentümer (=meldende Personen). Die Kantone erheben und visualisieren ja höchstens die Anzahl Tiere, aber werden dem Bewirtschafter keine Detailinfos (Einzel-tieridentität) zur Verfügung stellen.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass die Kantone den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bei der Erhebung im Januar/Februar die ab der TVD bezogenen Tierbestände im EDV-System anzeigen. Wenn der Bewirtschafter Unstimmigkeiten feststellt, kann er diese gemäss Art. 115c Abs. 5 DZV im Jahr 2018 und 2019 schriftlich oder evtl. direkt im Erhebungsfenster dem Kanton melden. Dies löst jedoch keine Meldung an die TVD aus. Idealerweise prüft der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin in diesem Fall die Daten auf der TVD und löst die nötigen Berichtigungen aus. Sei es mittels Mahnung des Eigentümers oder via Helpdesk.</p>
<p>Es kann ja nicht sein, dass eine kostspielige Programmierung auf Seiten Landwirtschaftsämter gemacht wird, um dann eine Rückmeldung an die TVD zu machen, dass im Falle xy die Korrektur der nicht plausiblen Daten (gemäss Art. 20 Abs. 3) an die Hand zu nehmen sei.</p>	<p>Die Landwirtschaftsämter müssen keine Rückmeldung an die TVD machen. Meldepflichtig sind die Eigentümer. Es braucht keine Programmierungen.</p>
<p>Bei allen Pferden, welche auf einer Direktzahlungs-TVD gemeldet sind, aber nicht auf Rechnung und Gefahr des DZ-Bewirtschafters gehalten werden, werden DZ generiert, sofern die meldende Person die nette „Möglichkeit“ der TVD zur Korrektur nicht wahrnimmt. Was wird auf Seiten TVD gemacht, dass (administrativ einfach) Datenkorrekturen durch die DZ-Bewirtschafter möglich sind?</p>	<p>Der Bezug der Daten (Tierbestände) für die Tiere der Pferdegattung und Bisons ab der TVD soll eine administrative Vereinfachung für alle Beteiligten bewirken. Für die Berechnung der Beiträge und der SAK werden neu grundsätzlich alle Pferde auf dem Betrieb gezählt, unabhängig davon, ob es sich um eigne Tiere, Pensionstiere oder Boxenvermietung handelt. Eine Datenkorrektur ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die Tiere werden auf dem Betrieb in den Stallungen/Boxen des Betriebes gehalten und sind auf der TVD-Nummer des Betriebes registriert. Deshalb bleibt der Bewirtschafter verantwortlich und allfällige Sanktionen (z.B. Tierschutz) laufen auf ihn. Ob er dies weiterverrechnen kann, ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem Bewirtschafter des Betriebes und dem Eigentümer des Tieres.</p> <p>Wenn hingegen ein Dritter die gesamten Boxen mietet und dann selber betreibt oder wiederum untervermietet, muss dieser eine eigene TVD-Nummer erhalten, auf der die Tiere registriert werden. In einem solchen Fall gehört die Pferdehaltung nicht mehr zu dem auf eigene Rechnung und Gefahr geführten Betrieb. Ob dabei die Anforderungen der Raumplanung noch erfüllt sind, ist ein anderes Thema (kein Vollzug über die Direktzahlungen). Wenn festgestellt wird, dass die Bedingungen für die Baubewilligung nicht oder nicht mehr eingehalten sind, müsste die zuständige Raumplanungsbehörde die erforderlichen Massnahmen anordnen.</p>

Frage	Antwort																																													
Meldepflicht der Pferde erst bei mehr als 30 Tagen. (Zum Beispiel bei Allmenden im Frühling und Herbst, welche weniger als 30 Tage bewirtschaftet werden)	Es kann Überschneidungen mit den Referenzperioden geben. Wir gehen aber davon aus, dass die Nutzer der Allmenden für eine korrekte Meldung besorgt sein werden. Wahrscheinlich sind in der Mehrheit dieser Fälle die Tierhalter gleichzeitig Eigentümer.																																													
Meldefrist der Pferdemeldungen von 15 Tagen. - Wann werden die Daten der TVD geliefert, anlässlich der Strukturdatenerhebung im Januar? - Wann werden die Daten der TVD geliefert, anlässlich der Sömmerungszahlen im November?	Die Daten werden zusammen mit den Rinderdaten im selben xml-File geliefert. Auch hier werden die Daten zusammen mit den Rinderdaten geliefert.																																													
Umgang mit Falschangaben bei Strukturdatenkontrollen, Nährstoffbilanz	Dazu gelten die Kontrollpunkte und Kürzungen gemäss Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung.																																													
Kategorienanpassung gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung	<p>Es werden folgende Tierkategorien gebildet.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Code</th> <th>Bezeichnung</th> <th>GVE Faktoren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Tiere der Pferdegattung</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Widerristhöhe ab 148 cm</td> </tr> <tr> <td>1222</td> <td>Pferdegattung: weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm</td> <td>0.70</td> </tr> <tr> <td>1223</td> <td>Pferdegattung: Hengste über 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm</td> <td>0.70</td> </tr> <tr> <td>1224</td> <td>Pferdegattung: Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm</td> <td>0.50</td> </tr> <tr> <td>1225</td> <td>Pferdegattung: Fohlen bis 180 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm</td> <td>0.30</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Widerristhöhe bis 148 cm</td> </tr> <tr> <td>1262</td> <td>Pferdegattung: weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm</td> <td>0.35</td> </tr> <tr> <td>1263</td> <td>Pferdegattung: Hengste über 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm</td> <td>0.35</td> </tr> <tr> <td>1264</td> <td>Pferdegattung: Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>1265</td> <td>Pferdegattung: Fohlen bis 180 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm</td> <td>0.15</td> </tr> </tbody> </table> <p>Dazu kommen noch die Bisons, die in zwei Kategorien unterteilt werden sollen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Code</th> <th>Deutsch</th> <th>GVE Faktoren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1571</td> <td>Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>1572</td> <td>Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)</td> <td>0,40</td> </tr> </tbody> </table>	Code	Bezeichnung	GVE Faktoren	Tiere der Pferdegattung			Widerristhöhe ab 148 cm			1222	Pferdegattung: weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.70	1223	Pferdegattung: Hengste über 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.70	1224	Pferdegattung: Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.50	1225	Pferdegattung: Fohlen bis 180 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.30	Widerristhöhe bis 148 cm			1262	Pferdegattung: weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.35	1263	Pferdegattung: Hengste über 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.35	1264	Pferdegattung: Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.25	1265	Pferdegattung: Fohlen bis 180 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.15	Code	Deutsch	GVE Faktoren	1571	Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)	1,00	1572	Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)	0,40
Code	Bezeichnung	GVE Faktoren																																												
Tiere der Pferdegattung																																														
Widerristhöhe ab 148 cm																																														
1222	Pferdegattung: weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.70																																												
1223	Pferdegattung: Hengste über 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.70																																												
1224	Pferdegattung: Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.50																																												
1225	Pferdegattung: Fohlen bis 180 Tage alt, Widerristhöhe ab 148 cm	0.30																																												
Widerristhöhe bis 148 cm																																														
1262	Pferdegattung: weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.35																																												
1263	Pferdegattung: Hengste über 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.35																																												
1264	Pferdegattung: Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.25																																												
1265	Pferdegattung: Fohlen bis 180 Tage alt, Widerristhöhe bis 148 cm	0.15																																												
Code	Deutsch	GVE Faktoren																																												
1571	Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)	1,00																																												
1572	Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)	0,40																																												

BLW, Januar 2017